

§ 205g *Beteiligung*

¹ Die Betreiberinnen und Betreiber von Windenergieanlagen bieten den betroffenen Gemeinden sowie deren Bevölkerung in geeigneter Weise die Möglichkeit einer Beteiligung an der Investition in die Stromproduktion aus Windenergie.

² Das Angebot einer Beteiligung ist keine Voraussetzung für die Erteilung der Plangenehmigung. Es muss aber vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vorliegen.

³ Der Regierungsrat kann in der Verordnung nähere Ausführungsvorschriften erlassen.

Erläuterungen

Es wird eine Regelung vorgesehen, wonach die Betreiberinnen und Betreiber von Windenergieanlagen den betroffenen Gemeinden sowie deren Bevölkerung in geeigneter Weise die Möglichkeit bieten, sich an der Investition in die Stromerzeugung aus Windenergie zu beteiligen und somit auch vom Ertrag aus der Stromerzeugung zu profitieren. Die Beteiligung soll beispielsweise direkt oder indirekt über eine Teilnahme am Eigen- oder Fremdkapital möglich sein. Die Betreiberinnen und Betreiber von Windenergieanlagen werden so verpflichtet, den betroffenen Gemeinden und deren Bevölkerung die Möglichkeit zu bieten, sich am Projekt zu beteiligen, beispielsweise mit einer Energiegenossenschaft oder direkt bei einer AG. Wer sich beteiligt, investiert Geld, erhält in der Regel eine gute Rendite, trägt aber auch die entsprechenden Risiken mit.

Die Betreiberinnen und Betreiber von Windenergieanlagen müssen mindestens eine Beteiligungsmöglichkeit, wie oben dargestellt, anbieten. Sie können zusätzlich unter Einbezug der Gemeinden und der Bevölkerung freiwillig auch andere Modelle (z. B. Speisung in einen zweckgebundenen Fonds) ausarbeiten und anbieten. Es ist letztendlich den Gemeinden und der Bevölkerung überlassen, ob sie das Angebot für eine Beteiligung, ein anderes oder gar kein Angebot der Investoren nutzen möchten. Unter den betroffenen Gemeinden sind alle Gemeinden zu verstehen, deren Gemeindegebiet im Umkreis von 1,5 km um ein Windprojekt (Abstand von den einzelnen Anlagen) liegt (§ 63b PBV). Somit profitieren nicht nur die Standortgemeinden, sondern alle Gemeinden und deren Bevölkerung in unmittelbarer Nähe zu den Windenergieanlagen.

Das Angebot einer Beteiligung ist aber nach Absatz 2 nicht Voraussetzung für die Erteilung der Plangenehmigung, um unnötige Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden. Die definitive Ausarbeitung des Angebots kann somit auch nach rechtskräftiger Erteilung der Plangenehmigung erfolgen, was zweckmässig ist, weil das Plangenehmigungsverfahren bei Ausschöpfung aller Rechtsmittel längere Zeit dauern kann und sich die Rahmenbedingungen

	inzwischen verändern können. Das Angebot muss aber vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vorliegen (B 15 vom 21. November 2023, S. 27 f.).
<i>PBV</i>	– § 63b <i>Beteiligung an Stromerzeugung aus Windenergie</i> Als betroffen im Sinne von § 205g Absatz 1 PBG gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet im Umkreis von 1,5 km um eine projektierte Windkraftanlage liegt.
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–